

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Heidrun Dittrich, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14470 –**

### Neue Debatten über „racial profiling“ durch die Bundespolizei

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bereits im vergangenen Jahr hatte eine gerichtliche Auseinandersetzung zwischen der Bundespolizei und einem Bürger, der von einer anlasslosen Kontrolle in einem Regionalzug betroffen war, zu einer öffentlichen Auseinandersetzung um den Einsatz des so genannten racial oder ethnic profiling durch die Bundespolizei geführt (siehe Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/11776). Nun hat das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) eine Studie zur Durchführung von Personenkontrollen auf Grundlage des § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) vorgelegt („Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz“ unter [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)). Darin kommt das Institut zu dem klaren Ergebnis, dass anlasslose Kontrollen auf Grundlage dieser Befugnis zwingend Kontrollen zum Ergebnis haben, die an das phänotypische Erscheinungsbild der zu kontrollierenden Personen anschließen. In Auseinandersetzung mit der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 17/11971) auf die oben in Bezug genommene Kleine Anfrage, in der die Bundesregierung darauf bestanden hatte, dass das äußere Erscheinungsbild nur ein Kriterium für die Auswahl der Personen sei, die ohne weiteren Anlass kontrolliert werden, hält die Studie fest: „Es werden aber weiterhin nur Personen kontrolliert, die dieses Kriterium [das nicht-deutsche Aussehen] (auch) erfüllen. Folglich bleibt es bei einer Ungleichbehandlung aufgrund des phänotypischen Erscheinungsbildes.“ (S. 26). „Anzunehmen, dass die Bundespolizei in Anwendung der Regelung nicht nach einer Profilbildung vorgeht, bei denen unveränderliche äußerliche Merkmale eine zentrale Rolle spielen, erschiene überdies lebensfremd.“ (S. 27). Der § 22 Absatz 1a BPolG verletze somit das Diskriminierungsverbot aus Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes. Auch als Vertragsstaat der Anti-Rassismus-Konvention der Vereinten Nationen treffe Deutschland die Verpflichtung, „Rassismus und in der Gesellschaft vorhandene Stereotypen entgegenzuwirken“ (S. 30). Die anlasslosen Kontrollen verstärken aber vorhandene Stereotypen: „In der Regel dürfen Außenstehende also davon ausgehen, dass sich eine Person verdächtig gemacht hat, wenn sie kontrolliert wird.“ (S. 29).

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. August 2013 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Auch unabhängig von der Frage des „racial profiling“ in der Anwendung des § 22 Absatz 1a BPolG nimmt die Studie eine umfassende Kritik dieser Befugnis zur anlasslosen Kontrolle vor. Sie sei nicht mit EU-Recht zum „Schengen-Raum“ vereinbar. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe in seinem „Melki-Urteil“ festgestellt, dass die Regelungen zur Schaffung eines Raums ohne Grenzkontrollen „einer nationalen Regelung entgegenstehen, die den Polizeibehörden eines Mitgliedstaates die Befugnis einräumt, in einem bestimmten Gebiet entlang der (Binnen-)Landgrenze die Identität jeder Person unabhängig von ihrem Verhalten und vom Vorliegen besonderer Umstände (...) zu kontrollieren.“ (S. 13). Der § 22 Absatz 1a BPolG greife zudem unverhältnismäßig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, weil die verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlagen fehlten – die Einhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Normenklarheit sei zu bezweifeln (S. 18), die Norm so unbestimmt, dass sie verwaltungsgerichtlich nicht überprüfbar sei (S. 19), ernsthafte Zweifel bestünden an der Angemessenheit, Erforderlichkeit und Geeignetheit der Befugnis, mithin also der Verhältnismäßigkeit der anlasslosen Personenkontrollen (S. 19).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter „ethnic“ bzw. „racial profiling“ wird – im Einklang mit den Aussagen des VN-Ausschusses zur Eliminierung aller Formen von Rassendiskriminierung in „General recommendation XXXI on the prevention of racial discrimination in the administration and functioning of the criminal justice system“ – die Einleitung von hoheitlichen Maßnahmen alleine aufgrund von auf eine vermeintliche „Rasse“ bezogenen äußeren Erscheinungsmerkmalen von Personen und unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten verstanden. Derartige Vorgehensweisen wären mit dem geltenden deutschen Recht unvereinbar und werden daher innerhalb der Bundespolizei nicht angewandt.

Nach § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) kann die Bundespolizei zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet in Zügen, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und auf Flughäfen jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, soweit auf Grund von Lageerkennnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese Örtlichkeiten zur unerlaubten Einreise genutzt werden.

Die Vorschrift des § 22 Absatz 1a BPolG wurde im Gesetzgebungsverfahren von den parlamentarischen Fachgremien des Bundestages und des Bundesrates intensiv geprüft. Diese Befugnisnorm wird seit vielen Jahren durch die Beamten der Bundespolizei verantwortungsvoll und weithin unbeanstandet angewandt und dient dem Ziel der Verhinderung unerlaubter Einreisen und damit der Bekämpfung der Schleusungskriminalität. Voraussetzung für eine Befragung nach § 22 Absatz 1a BPolG sind entsprechende Lageerkennnisse oder grenzpolizeiliche Erfahrungen. Bei Maßnahmen nach § 22 Absatz 1a BPolG handelt es sich daher nicht um anlasslose Kontrollen. Die zugrundeliegenden Lageerkennnisse stützen sich auf konkrete Zahlen, Daten und Fakten sowie Tendenzen und Entwicklungen und nicht lediglich auf ethnische und äußerlich erkennbare Merkmale von Personen. Diese Tatsachengrundlage bildet die unerlässliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Befugnis. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse zu Verkehrswegen, Migrationsrouten, möglichen Tatorten, Zeiträumen, Altersstrukturen, Geschlecht und entsprechenden äußerlichen Verhaltensweisen in die Lagebewertung mit ein. Es kann grundsätzlich auch die Kleidung, das mitgeführte Gepäck sowie weitere äußere Erscheinungsmerkmale eine Rolle spielen. Insoweit liegt stets ein Kriterienbündel vor, auf dessen Grundlage die handelnden Beamten zu beurteilen haben, ob und gegebenenfalls in welcher konkreten Art und Weise sie handeln. Diese Umstände müssen je-

derzeit, beispielsweise im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung, nachgewiesen werden können.

Adressat der Befragungen der Bundespolizei kann zudem Jedermann sein. Die Norm dient insbesondere der Erkenntnisgewinnung mit dem Ziel, gewonnene erste Anhaltspunkte zum Vorliegen unerlaubter Einreisen im Rahmen eines Gefahrforschungseingriffes zu überprüfen und gegebenenfalls zu verdichten. Aus dieser Zielrichtung der Norm ergibt sich, dass nicht nur solche Personen Adressaten sein können, die selbst eine unerlaubte Einreise begangen haben könnten, sondern auch Personen, die Angaben über einschlägige Beobachtungen und Eindrücke machen können. Daher werden beispielsweise auch Zugpersonal oder Reisende, die selbst keinen Anlass zur Befragung geben, angesprochen. Hieraus wiederum ergibt sich, dass im Zuge der Ansprachen auch Rechtsverstöße zutage treten können, die mit der unerlaubten Einreise nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, aufgrund des bestehenden Amtsermittlungsgesetzes dann jedoch ebenso verfolgt bzw. geahndet werden müssen.

Allerdings kann – und das gilt in allen Situationen und für alle Formen polizeilichen Handelns – das äußere Erscheinungsbild einer Person im Einzelfall durchaus ein Anknüpfungspunkt für polizeiliche Erkenntnisse und daraus folgende polizeiliche Maßnahmen sein. Es darf jedoch niemals das alleinige Kriterium sein, welches zu polizeilichem Handeln führt. Die eingesetzten Beamten gehen gegen Straftaten der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthalts vor, indem sie – auf der Grundlage der beschriebenen Lageerkenntnisse bzw. grenzpolizeilichen Erfahrungswerte – gemäß § 22 Absatz 1a BPolG Personen anhalten, befragen und deren Identität überprüfen. Eine Auslegung, wonach dafür äußere Erscheinungsmerkmale einer Person niemals mit herangezogen werden dürfen, wäre daher in diesen Fallkonstellationen nicht sachgerecht. Sie könnte bei polizeilichen Einsätzen dazu führen, dass notwendige Maßnahmen unterlassen werden müssten. Es ist vor diesem Hintergrund aber nochmals zu betonen, dass Fahndungsmethoden, die nur und ausschließlich an die äußere Erscheinung von Personen anknüpfen, ohne dass weitere verdichtende Erkenntnisse hinzukommen, rechtswidrig wären und daher innerhalb der Bundespolizei weder gelehrt oder vorgegeben noch praktiziert werden.

Weiterhin ist zu bedenken, dass das bloße Anhalten, Befragen und ggf. die Aushängung mitgeführter Ausweispapiere bzw. die Inaugenscheinnahme mitgeführter Sachen keine schwerwiegenden Eingriffe in die Rechte der Betroffenen darstellen. Überdies unterliegen die Beamten der Bundespolizei bei der Ausübung ihrer Befugnisse neben den Voraussetzungen des § 22 Absatz 1a BPolG weiteren rechtlichen Bindungen, insbesondere auch den in § 15 BPolG geregelten Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch eine Abwägung zwischen dem Gefahrenabwehrinteresse des Staates und den durch den Eingriff beeinträchtigten Grundrechtspositionen der betroffenen Person vorzunehmen.

Angesichts der vorstehend genannten konkreten und abgrenzbaren Voraussetzungen sowie der Verpflichtung der handelnden Beamten, bei der Ausübung ihres Handlungsermessens die Grundrechte der betroffenen Person, also auch das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) zu beachten, werden die gegen § 22 Absatz 1a BPolG erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht geteilt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Beschwerdeaufkommen zur Anwendung der Befugnis des § 22 Absatz 1a BPolG relativ gering ist: So wurden zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2013 insgesamt nur rund 100 Beschwerden eingereicht, die einen Bezug zur bezeichneten Kontrollbefugnis aufweisen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Anwendung der einschlägigen Befugnisse des BPolG Grundlage dafür ist, den sich ständig wandelnden Tatbegehungsweisen der Schleusungskriminalität wirksam entgegenzutreten zu können.

Im Übrigen war die Kontrollpraxis der Bundespolizei im Jahr 2012 u. a. Gegenstand dreier parlamentarischer Anfragen (vgl. Antworten der Bundesregierung in den Bundestagsdrucksachen 17/10007, 17/11015 und 17/11971). Die Bundesregierung hat im Rahmen der Beantwortung dieser Fragen die entsprechenden Verfahren und Kriterien für die Maßnahmen der Bundespolizei sowie Art und Umfang der diesbezüglichen Aus- und Fortbildung umfänglich dargestellt. Insoweit wird auf diese Dokumente verwiesen.

1. Was entgegnet die Bundesregierung dem in der zitierten Studie vorgebrachten Vorwurf, anlasslose Kontrollen auf Grundlage des § 22 Absatz 1a BPolG führten notwendiger Weise dazu, dass für Kontrollen das phänotypische Erscheinungsbild der Kontrollierten ausschlaggebend sei, auch wenn weitere Kriterien hinzuträten?
2. Was entgegnet die Bundesregierung dem Vorhalt gegen die genannte Befugnis, sie sei nicht normenklar und so unbestimmt, dass eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung nach objektiven rechtlichen Kriterien unmöglich erscheine?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Was entgegnet die Bundesregierung dem Vorhalt gegen die genannte Befugnis, sie sei auch im engeren Sinne nicht verhältnismäßig, weil sie Ermittlungen „ins Blaue hinein“ zulasse, eine Abwägung mit schutzwürdigen Gütern der Betroffenen also gar nicht erst voraussetze?

Die Beamten der Bundespolizei haben bei der Ausübung des Ermessens nach § 22 Absatz 1a BPolG im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Abwägung zwischen dem Gefahrenabwehrinteresse des Staates und den durch den Eingriff beeinträchtigten Grundrechten der betroffenen Person vorzunehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Inwieweit sieht die Bundesregierung die Normenklarheit der Befugnis auch dadurch infrage gestellt, dass die Mehrzahl der festgestellten Delikte sich eben nicht auf aufenthaltsrechtliche Tatbestände bezieht, sondern auf eine Vielzahl anderer Delikte (Studie des DIMR, S. 22)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. Sieht die Bundesregierung im Hinblick auf das Ergebnis der Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte, dass § 22 Absatz 1a BPolG zwingend zu Kontrollen aufgrund von phänotypischen Erscheinungsmerkmalen einer Person führt, eine Unvereinbarkeit auch mit Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes als gegeben an, und welchen Korrekturbedarf an der Befugnis leitet sie daraus ab?

Die Bundesregierung hält § 22 Absatz 1a BPolG für mit Artikel 3 Absatz 3 GG vereinbar. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

6. Sieht sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Studie in Bezug auf das „Melki“-Urteil des EuGH zu einer erneuten Prüfung veranlasst, inwieweit § 22 Absatz 1a BPolG die gleiche Wirkung wie Grenzübertrittskontrollen haben und damit europarechtswidrig sind (bitte begründen)?

Nein. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (insbesondere zu Frage 11) auf Bundestagsdrucksache 17/11015 wird verwiesen.

7. Ist die Europäische Kommission in irgendeiner Weise an die Bundesregierung herangetreten, um die Wirkung der anlasslosen Kontrollen bei Grenzübertritt oder im Inland im Hinblick auf das einschlägige Europarecht zu prüfen?

Wenn ja, in welchem Zusammenhang genau, und was war die Antwort der Bundesregierung?

Ja. Die Europäische Kommission hatte im Zusammenhang mit der Ausübung polizeilicher Befugnisse vier Prüfverfahren (insbesondere auf Grundlage einzelner Eingaben) gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengt. Diese betrafen die Ausübung polizeilicher Befugnisse a) an der deutsch-tschechischen Grenze, b) im grenzüberschreitenden deutsch-niederländischen Eisenbahnverkehr und eines Fluges aus Österreich, c) auf einem Flug aus Griechenland sowie d) die Vereinbarkeit von Bestimmungen des BPolG mit EU-Recht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Kontrollbefugnisse (Befragung und Identitätsfeststellung) im BPolG im Einklang mit EU-Recht stehen und die Ausübung polizeilicher Befugnisse schengenkonform, das heißt insbesondere entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 (Schengener Grenzkodex) erfolgt. Die erstgenannten drei Verfahren hat die Europäische Kommission nicht weiter verfolgt und wieder beendet. Das Ergebnis zum vierten Verfahren steht noch aus. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (insbesondere zu Frage 11) auf Bundestagsdrucksache 17/11015 verwiesen.

8. Wurden seitens anderer EU-Institutionen oder weiterer internationaler Institutionen in den vergangenen Jahren Bedenken hinsichtlich der anlasslosen Kontrollen auf Grundlage des § 22 Absatz 1a BPolG geäußert (bitte auflisten, von welchen Institutionen und ggf. zu welchen Gelegenheiten)?

Nein.

9. Trifft es in diesem Zusammenhang zu, dass die Bundesregierung in nicht veröffentlichten „Erfahrungsberichten“ zur Umsetzung der genannten Befugnis davon sprach, sie sei eine „sehr geeignete Eingriffsbefugnis“ (Erfahrungsbericht 2003, zitiert in der Studie des DIMR, S. 17) bzw. eine „flexible und effektive Befugnis“, und sieht sie selbst dadurch den Eindruck bestätigt, es handle sich hierbei um eine Generalbefugnis für Ermittlungen „ins Blaue hinein“ (bitte begründen)?

Die in Frage 9 getroffene Annahme trifft nicht zu. Das Bundesministerium des Innern hat vielmehr im Zuge der parlamentarischen Befassung bezüglich des § 22 Absatz 1a BPolG in einem Erfahrungsbericht vom 29. August 2003 festgestellt, dass es sich bei § 22 Absatz 1a BPolG um eine sehr geeignete Einstiegsbefugnis (und nicht: Eingriffsbefugnis) handelt, um dadurch den primären Zweck der Erkenntnisgewinnung bezüglich unerlaubter Einreisen in das Bundesgebiet zu unterstreichen. Den genannten Eindruck sieht die Bundesregie-

nung bereits aus diesem Grund nicht bestätigt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

10. Aus welchen Erwägungen wurden die in der Studie zitierten „Erfahrungsberichte“ als „geheim“ eingestuft (Studie des DIMR, S.17), und wem wurden diese Berichte (auf eigene Veranlassung und auf Anforderung) zugestellt?

Die in Frage 10 getroffene Annahme trifft ebenfalls nicht zu. Der im Zuge der parlamentarischen Befassung bezüglich des § 22 Absatz 1a BPolG erstellte Erfahrungsbericht des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der lageabhängigen Kontrollbefugnis des Bundesgrenzschutzes gemäß § 22 Absatz 1a BPolG vom 29. August 2003 war zu keinem Zeitpunkt als „geheim“ eingestuft. Er wurde den zuständigen parlamentarischen Gremien vielmehr ohne besonderes Verfahren zugeleitet, nachdem das Bundesministerium des Innern im Rahmen der parlamentarischen Ausschussberatungen darum gebeten wurde, vor der Aufhebung der damals noch bestehenden Befristung der Befugnis einen Evaluierungsbericht zur Normanwendung vorzulegen.

11. Mit welcher Begründung wurden lediglich als „geheim“ eingestufte „Erfahrungsberichte“ abgefasst, obwohl der Gesetzgeber die Vorlage von Evaluierungsberichten verlangt hatte?

Die in Frage 11 getroffene Annahme trifft ebenfalls nicht zu. Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Zu wann plant die Bundesregierung die Veröffentlichung der „Erfahrungsberichte“, und wenn nicht, welche Gründe sprechen für eine fortgesetzte Einstufung als „geheim“?

Das Bundesministerium des Innern sieht keine Veranlassung, die angesprochenen Berichte zu veröffentlichen. Im Übrigen wird die Antworten zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.

13. Welche Beschwerde- oder Gerichtsverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Zusammenhang mit der Durchführung von Personenkontrollen nach § 22 Absatz 1a BPolG anhängig, insbesondere weil Betroffene die rechtliche Zulässigkeit der Kontrolle bestritten haben oder sich diskriminiert fühlten?

Derzeit sind drei Klageverfahren anhängig und zwei Beschwerden in Bearbeitung, die im Zusammenhang mit Befragungen nach § 22 Absatz 1a BPolG stehen.

14. In welchem Umfang hat die Bundespolizei im gesamten Jahr 2012 und im ersten Halbjahr 2013 von § 22 Absatz 1a BPolG, § 23 Absatz 1 BPolG und § 44 Absatz 2 BPolG Gebrauch gemacht (bitte nach Grenzgebiet, Inland und Flughäfen differenzieren)?

Die vorliegenden Daten zu Frage 14 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Darüber hinausgehende statistische Daten liegen der Bundespolizei nicht vor.

Befragungen nach § 22 Absatz 1a BPolG	2012	2013 (1. Halbjahr)
gesamt	571 038	278 963
davon Grenzgebiet	10 089	6 634
davon Inland	466 664	229 689
davon Flughäfen	94 285	42 640

Maßnahmen auf Grundlage des § 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG und § 44 Absatz 2 BPolG	2012	2013 (1. Halbjahr)
§ 23 Absatz 1 Nummer 3 BPolG	2 576 017	1 174 095
§ 44 Absatz 2 BPolG	622 663	277 955

15. In welchem Umfang wurden im genannten Zeitraum bei anlasslosen Befragungen und Kontrollen der Bundespolizei Verstöße welcher Art festgestellt (bitte die Zahl der Befragungen und der Feststellungen von Straftaten oder Fahndungsmeldungen – ins Verhältnis setzen und nach Grenze, Inland und Flughäfen differenzieren), und wie viele Feststellungen betreffen die Tatbestände unerlaubter Aufenthalt/Einreise und weitere Verstöße gegen das Aufenthalts- und das Asylverfahrensgesetz?

Statistische Daten zu Befragungen und Kontrollen nach den einschlägigen Befugnisnormen und hierbei erzielte Feststellungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Feststellungen nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sind in der Summe der strafrechtlichen Delikte enthalten. Darüber hinausgehende statistische Daten liegen der Bundespolizei nicht vor.

2012	Anzahl durchgeführter Befragungen, Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen von Sachen nach BPolG			
	§ 22 Absatz 1a	§ 23 Absatz 1 Nummer 3	§ 44 Absatz 2	Gesamt
Grenzgebiet	10 089	2 575 237	622 662	3 207 988
Inland	466 664			466 664
Flughäfen	94 285	780	1	95 066
Gesamt	571 038	2 576 017	622 663	3 769 718

2012	Anzahl Feststellungen				Feststellungen (Personen)	
	Gesamt	Personenfahndung	Sachfahndung	Strafrechtliche Delikte	Unerlaubte Einreise	Unerlaubter Aufenthalt
Grenzgebiet	67 697	17 673	3 984	46 040	12 368	1 185
Inland	36 235	21 137	1 067	14 031	236	3 521
Flughäfen	5 392	231	205	4 956	2 148	52
Gesamt	109 324	39 041	5 256	65 027	14 752	4 758

2013 (1. Halbjahr)	Anzahl durchgeführter Befragungen, Identitätsfeststellungen und Durchsuchungen von Sachen nach BPolG			Gesamt
	§ 22 Absatz 1a	§ 23 Absatz 1 Nummer 3	§ 44 Absatz 2	
Grenzgebiet	6 634	1 169 680	277 955	1 454 269
Inland	229 689			229 689
Flughäfen	42 640	4 415		47 055
Gesamt	278 963	1 174 095	277 955	1 731 013

2013 (1. Halbjahr)	Anzahl Feststellungen				Feststellungen (Personen)	
	Gesamt	Personenfahndung	Sachfahndung	Strafrechtliche Delikte	Unerlaubte Einreise	Unerlaubter Aufenthalt
Grenzgebiet	37 567	9 501	1 882	26 184	7 949	602
Inland	16 864	9 227	547	7 090	129	1 867
Flughäfen	1 893	111	54	1 728	594	18
Gesamt	56 324	18 839	2 483	35 002	8 672	2 487

16. Enthalten diese Angaben zum illegalen Grenzübertritt auch Fälle, in denen Personen zum Zwecke der Asylantragstellung nach Deutschland einreisen oder Deutschland als Transitstaat für eine Asylantragstellung in einem anderen EU-Mitgliedstaat nutzen wollen (soweit vorliegend, bitte genaue Angaben machen)?

Statistische Informationen im Sinne der Fragestellung liegen der Bundespolizei nicht vor.